



TuS Bierbaum 1953 e.V.
Wildmecke 21
58509 Lüdenscheid

SATZUNG

in der Fassung vom 31. März 2017,
letzte Änderung gemäß Jahreshauptversammlung am gleichen Tage

§ 1

Der am 17.12.1953 gegründete Turn- und Sportverein Bierbaum hat seinen Sitz in Lüdenscheid, Post Lüdenscheid.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen auf breitester Grundlage, um der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder, besonders der Jugend, zu dienen.

Parteilpolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden.

Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Die Mitgliedschaft ist im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten weder nach der Zahl noch nach anderen Merkmalen beschränkt.

Der Verein hat Mitglieder, Jugendliche, Schüler, auswärtige Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist ein Antrag an den Vorstand erforderlich, der vom Vorstand gutgeheißen und in einer Hauptversammlung bei geheimer Abstimmung mit 2/3 Stimmenmehrheit angenommen werden muss.

§ 4

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Bei Nichtaufnahme ist der Verein zur Abgabe von Gründen nicht verpflichtet.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. In einem solchen Falle ist stets der Beitrag für das laufende volle Kalenderjahr zu zahlen.

§ 5

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigen Gründen von dem Vorstand mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei unehrenhaftem Verhalten und bei Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung.

Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 14 Tagen gerechnet vom Tage der Bekanntgabe, beim Ehrenrat des Vereins Einspruch erheben.

Dem betroffenen Mitglied wird in jedem Falle das Recht eingeräumt, vor der Beschlussfassung vom Vorstand bzw. vom Ehrenrat gehört zu werden.

Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 6

Der Verein erhebt Beiträge, welche durch die Hauptversammlung festgesetzt werden. Außerdem werden zu den Vereinsbeiträgen die vom Landessportbund festgesetzten Unfallversicherungsprämien für das einzelne Mitglied des Vereins erhoben.

§ 7

Alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahre sind stimmberechtigt. Die Wählbarkeit zum Vorstand wird auf die volljährigen Mitglieder beschränkt.

Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an den Übungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen im Rahmen der darüber hinaus erlassenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 8

Vereinsführung

§ 8 a

Der geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Kassierer, dem Sportwart.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, vertreten.

Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt einzeln.

§ 8 b

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsämter sowie Ausschussämter können unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der pauschalierten Aufwandsentschädigungen setzt der Vorstand durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit fest.

Die einzelnen Aufwandsentschädigungen dürfen die jeweils geltenden steuerrechtlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

§ 8 c

Beisitzer

Der erweiterte Vorstand kann durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes durch Beisitzer ergänzt werden.

§ 8 d

Jugendvertretung

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbst und entscheidet eigenständig über die ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

§ 9

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Mitglied des Vorstandes hat sofort eine Neuwahl in der darauf folgenden Mitgliederversammlung stattzufinden.

Zur Schlichtung von Streitfällen innerhalb des Vereins wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus fünf verdienten, von der Hauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Mitgliedern.

Die Arbeit des Ehrenrates ist ehrenamtlich.

§ 10

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden und vom Schriftwart und Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen in Textform einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsaufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
2. Entgegennahme der Kassenprüfberichte,
3. Entlastung des Vorstands,
4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
5. Wahl der Kassenprüfer,
6. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung und Fusion des Vereins,
7. Beschlussfassung über eingereichte Anträge.

§ 13

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann in besonderen Fällen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch den Vereinsvorstand einberufen werden.

Sie ist einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder sie schriftlich beantragt. Die Einladung zu dieser Versammlung hat wenigstens mit einer Frist von 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 14

Der Verein gehört dem Deutschen Turnerbund an.

Außerdem ist der Verein über seinen Fachverband Mitglied der Sporthilfe.

Zum Wechsel des Fachverbandes ist die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Hauptversammlung erforderlich.

§ 15

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 16

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden, wenn wenigstens $\frac{5}{6}$ aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.

§ 17

Das bei der Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt dem Deutschen Roten Kreuz zu mit der Maßgabe der ausschließlichen Verwendung für hilfsbedürftige Sportversehrte.